

Einwendungen gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW gegen den Entwurf der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2015
Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen

1. Einwendung: Vorbericht zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2015

In dem Abschnitt „Ergebnisplan“ des Vorberichts wird eine Verbesserung des Haushaltsdefizits von 3,4 Mio. € genannt. Weggeschwiegen wird, dass am 25.09.2015 ein Risiko für den Jahresabschluss von 18 Mio. € bestand, so dass sich die Verbesserung im Ergebnisplan 2015 nicht einstellen wird.

Gegen diese unvollständige Information durch den Stadtkämmerer erhebe ich Einwendungen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die finanziellen Erfordernisse zur Bewältigung des starken Zuzugs von Asylbewerbern sowie weitere notwendige Veränderungen am beschlossenen Haushalt 2015 machen die Aufstellung einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erforderlich.

Finanzielle Belastungen, die sich darüber hinaus aus der Bewertung der Kreditverbindlichkeiten in Schweizer Franken ergeben, sind nicht Gegenstand des Nachtragshaushaltsplans, sondern sind im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum 31.12.2015 zu ermitteln. Auf das grundsätzliche Risiko für den Jahresabschluss 2015 hat die Verwaltung verschiedentlich hingewiesen, zuletzt im Finanzbericht (Haupt- und Finanzausschuss am 09.09.2015 –Vorlage V/0659/2015) und im Lagebericht zum Jahresabschluss 2014 (Ratsvorlage V/0835/2015 vom 16.10.2015, Band ,1 Seite 116 f).

Beschlussvorschlag:

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

2. Einwendung: Bilanzdarstellung 31.12.2013/31.12.2012

Die Reduzierung der Allgemeinen Rücklage um 27,2 Mio. € wird nicht erläutert, dagegen erhebe ich Einwendungen.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 die Bilanz zum 31.12.2013 beizufügen. Eine Erläuterung der Bilanz oder einzelner Bilanzposten im Rahmen des Nachtragshaushaltsplans ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Die vom Einwender angesprochene Erläuterung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vielmehr gesetzlich normierter Bestandteil des Jahresabschlusses. Im Jahresabschluss 2013 befinden sich die entsprechenden Informationen im Anhang bei den Erläuterungen der Bilanz (Band 1, Seite 62).

Beschlussvorschlag:

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

3. Einwendung: Übersicht Stand der Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung wird der „Voraussichtliche Stand zum Ende des Haushaltsjahres (31.12.2015)“ mit 12,477 Mio. € zu niedrig angegeben.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten ist eine Anlage zum Nachtragshaushaltsplan. Sie soll Auskunft über den Stand der Verbindlichkeiten am Ende des Vorvorjahres (hier = 31.12.2013) und deren mögliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres 2015 geben.

Der voraussichtliche Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2015 ist in der Übersicht mit 12,477 Mio. Euro angegeben. Dieser Betrag entspricht dem Stand der Verbindlichkeiten zum 01.01.2015, der wiederum aus der Bilanz zum 31.12.2014 abgeleitet ist.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind im Wesentlichen auf die Aufnahme eines Kredites in Schweizer Franken zurückzuführen. Maßgeblich für die Höhe der in Euro auszuweisenden Verbindlichkeiten ist daher der jeweilige Wechselkurs. Auch und gerade unter Berücksichtigung der diesjährigen Entwicklungen beim Wechselkurs des Schweizer Franken, sieht sich die Verwaltung nicht in der Lage, den Wechselkurs zum Ende des Jahres 2015 belastbar vorherzusagen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) hält es in seinen Handreichungen für Kommunen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement (6. Auflage, Seite 1.596) für vertretbar, bei den Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung auf eine Angabe zu dem voraussichtlichen Stand am Ende des Haushaltsjahres (hier = 31.12.2015) ganz zu verzichten, sofern der Betrag nicht abschätzbar ist.

Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltung die Beibehaltung des im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 ermittelten Standes der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zum 01.01.2015 als voraussichtlichen Stand zum 31.12.2015 für angemessen.

Beschlussvorschlag:

Der Einwendung wird nicht gefolgt.